

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Abonnements-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. März 1885.

Nr 12.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen Seite 65

2. Finanz-Befehl: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1884 bis Ende Februar 1885 . . . 66

3. Militär-Befehl: Veränderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung in der königlichen Provinz Hannover . . . 67
4. Marine und Schiffahrt: Erscheinung eines weiteren Heftes der Entscheldungen des Ober-Senats und der Gerichte . . . 69
5. Polizei-Befehl: Anweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . 70

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung, betreffend

das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

Auf Grund des §. 1 Absatz 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) hat der Bundesrath beschloffen, die nachfolgenden Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, zu bezeichnen:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulverorten;
2. die zur Entzündung von Gewehrcladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;
3. die Vereinigung der unter 1 und 2 genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlicly der unter Verwendung von Anallqued Silber ohne Pulver hergestellte Patronen für Leßinggewehre, Pistolen oder Revolver.

Berlin, den 13. März 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.